

## **2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]) in Verbindung mit §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 24.10.2019, in ihrer Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2021, beschlossen.

### **§ 1**

#### **Festsetzung der Gebühr und Gebührenbemessung**

Nach Satz 2 des § 4 Absatz 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.10.2019, in der Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2021, wird ein Satz angefügt und dieser lautet:

*„Abweichend hiervon werden für Verwaltungsleistungen des Stadtarchives angefangene 15-Minuten-Takte zugrunde gelegt, sodass die jeweiligen 3fachen Personalkostenverrechnungssätze Anwendung finden.“*

### **§ 2**

#### **Gebührenbefreiung, Gebührenerleichterung und Billigkeitsmaßnahmen**

Nach § 6 Absatz 3 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.10.2019, in der Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2021, wird ein Absatz 4 angefügt und dieser lautet:

*„(4) Von Verwaltungsgebühren für Verwaltungsleistungen des Stadtarchives können darüber hinaus ganz oder teilweise befreit werden*

- 1. Schüler, Studenten und Auszubildende, soweit ihre Schule, Universität, Hochschule, Ausbildungsstätte o. ä. bestätigt, dass die beantragten Verwaltungsleistungen der dort vermittelten Bildung dienen und*
- 2. natürliche sowie juristische Personen (insbesondere Körperschaften mit gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 AO), die die Verwaltungsleistungen ausschließlich zu wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Themen in Anspruch nehmen und hierbei keine wirtschaftlichen Verwertungsabsichten haben.*

*Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.“*

### **§ 3 Ersatz der Anlagen**

(1) Die Anlage 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.10.2019, in der Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2021, wird durch beigefügte, geänderte

- Anlage 1 (Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen ab 2022 gemäß der 2. Änderungssatzung)

ersetzt.

(2) Die Anlage 2 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.10.2019, in der Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2021, wird durch beigefügte, geänderte

- Anlage 2 (Personalkostenverrechnungssätze ab 2022 gemäß der 2. Änderungssatzung)

ersetzt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Alle weiteren Regelungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.10.2019, in der Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2021, bleiben unberührt.

Frankfurt (Oder), den 09.12.2022



René Wilke  
Oberbürgermeister

Anlage:

Anlage 1: Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen ab 2022 gemäß der 2. Änderungssatzung

Anlage 2: Personalkostenverrechnungssätze ab 2022 gemäß der 2. Änderungssatzung

## Anlage 1 zur VGS

Katalog gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen ab 2022 gemäß der  
2. Änderungssatzung

### I. Tarifstellen mit Festbetragsgebühr

Tarif-Nr.		Betrag (€)
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen nach Augenschein, ohne inhaltliche Prüfung (siehe auch Tarif-Nr. 3.2)	3,20
1.2	Ausfertigung von analogen Papier-Kopien bis einschließlich DIN A3 und maximal 50 Seiten je Kopierauftrag (siehe auch Tarif- Nr. 3.4) für die 1. Seite für die 2. bis 20. Seite ab der 21. Seite  Ausgenommen sind in ihrer Herstellung besonders aufwendige Kopien, weil die Druckvorlagen z. B. besondere Formate aufweisen (aus umzublätternen Zeitungen, Zeitschriften, Büchern u. ä.) oder Bearbeitungen (Anonymisierungen von Teilen, Vergrößerungen- oder Verkleinerungen usw.) erfordern; hier findet eine Zeitgebühr nach der einschlägigen Tarifstelle von II. Abschnitt A oder B Anwendung.	1,65 0,05 0,10
1.3	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	4,75
1.4	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (mit Ausnahme der für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	7,10
1.5	Bescheid über Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag	36,80
1.6	Löschungsbewilligungen für Grundbucheintragungen	36,80
1.7	Abgeschlossenheitserklärung gem. § 163 BauGB	46,00

### II. Tarifstellen mit Zeitgebühr Abschnitt A – Spezielle Tarifstellen

Tarif-Nr.	
<i>Amt für Öffentliche Ordnung</i>	
2.1	Bestätigung an die Versicherungsgesellschaft durch das Fundbüro
2.2	Verwahrung von Führerscheinen
2.3	Sonstige ordnungsrechtliche Amtshandlungen
<i>Amt für Jugend und Soziales</i>	
2.4	Ausfertigung von weiteren vollstreckbaren Unterhaltsurkunden und Vaterschaftsanerkennungsurkunden
2.5	Ausfertigung von weiteren beglaubigten Abschriften der 2. und folgenden vollstreckbaren Urkunden
2.6	Amtshandlungen, die durch die Verletzung der Mitwirkungspflicht der Elternteile notwendig werden und zusätzlichen Aufwand verursachen
<i>Amt für Zentrales Immobilienmanagement</i>	
2.7	Siegelschreiben für Genehmigungen, u.a. für Notare, wenn Vertragspartner für die Stadt Frankfurt (Oder) ohne Vollmacht handelt
<i>Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen</i>	
2.8	Ausstellen einer Anliegerbescheinigung und deren Nebenausfertigungen über Erschließungsbeiträge nach § 127 BauGB oder Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG Bbg

<b>Tarif-Nr.</b>	
<i>Bauamt</i>	
2.9	Genehmigung der rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks oder eines Miteigentumsanteils gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2.10	Genehmigung der rechtsgeschäftlichen Veräußerung einer Eigentumswohnung gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2.11	Genehmigung der Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
2.12	Genehmigung von Belastungen i.S.d. § 144 Abs. 2 Ziff. 2 BauGB (Grundschuld, Hypothek, Grunddienstbarkeit u.a.) die nicht der Finanzierung von Vorhaben i.S.d. § 148 Abs. 2 BauGB dienen
2.13	Grundstücksteilung gem. § 144 Abs. 2 Ziff. 5 BauGB
2.14	Negativatteste und sonstige Bescheinigungen
2.15	Genehmigungen von Werbeanlagen ohne bauaufsichtliches Verfahren
2.16	<i>[gestrichen]</i>
2.17	Ausstellungen des Negativattestes zum Vorkaufsrechtverzicht bei Grundstücksverträgen
<i>Kataster- und Vermessungsamt</i>	
2.18	Analoge und digitale Auszüge aus - Digitaler Stadtkarte (DSK) - Stadtgrundkarte - Digitalen Orthophotos (DOP) und deren Mehrausfertigungen
2.19	Abgabe raumbezogener Geodaten
2.20	Abgabe der Straßen- und Adressdatei
<i>Kommunale Statistikstelle</i>	
2.21	Bereitstellung von kleinräumigen Daten
<i>Gesundheitsamt</i>	
2.22	Amtsärztliche Untersuchungen
<i>Stadtarchiv</i>	
2.23	Reproduktionen (Digitalscan, Papier-Kopie, Mikrofiche-Ausdruck u. ä.) von Über- und Sonderformaten, wie Karten, Grafiken oder Fotografien sowie Bildbearbeitungen oder Anonymisierungen
2.24	Thematische Sonderführungen (ausgenommen sind gebührenfreie Führungen im Rahmen der Archivpädagogik)
Hinweis:	Die Einräumung von Nutzungsrechten zur gewerblichen Verwertung von Archivgut (z. B. Film, Fernsehen, Tonwiedergabe, Wiedergabe im Druck oder auf elektronischen Speichermedien) erfolgt neben etwaigen Gebühren nach dieser Satzung auf privatrechtlicher Grundlage unter Berücksichtigung einschlägiger Benutzungs- und Entgeltordnungen.

## II. Tarifstellen mit Zeitgebühr

### Abschnitt B – Allgemeine Tarifstellen

<b>Tarif-Nr.</b>	
3.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften, Bescheinigungen und Genehmigungen, Abgabe von Stellungnahmen und gutachtliche Auswertungen sowie Vornahme von Amtshandlungen in Form von Schreiben, Tabellen, Zeichnungen einschließlich Recherchen, die Nachforschungen in Archivbeständen, Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern samt Ausheben und Reponieren der als Quellen benötigten Archivalien
3.2	Beglaubigungen von Schriftstücken mit Prüfung von Authentizität, Inhalt und Quelle (Abschriften, Fotokopien, Auszügen, Zeichnungen, Plänen u. ä.) und Zeugnissen sowie Urkunden und solchen, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind

Tarif-Nr.	
3.3	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung
3.4	analoge Kopien von mehr als 50 Seiten im Sinne von Tarifstelle 1.2, Anfertigen von sonstigen papierhaften oder elektronischen Kopien, soweit sie nicht von anderen einschlägigen Tarifstellen bereits erfasst sind
3.5	Bereitstellung von Akten, elektronischen Kopien, Dokumenten und Unterlagen zur Einsichtnahme, insbesondere nach AIG Bbg (Hausakten, Karteien, Pläne, Zeichnungen u. ä.)
Hinweis:	Die zeitweilige Überlassung von Räumlichkeiten in Verwaltungsgebäuden erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage unter Berücksichtigung von einschlägigen Benutzungs- und Entgeltordnungen.

## **Anlage 2 zur VGS**

Personalkostenverrechnungssätze ab 2022 gemäß der  
2. Änderungssatzung

<b>Laufbahngruppen für Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Beschäftigte des</b>	<b>VRS-Nr.</b>	<b>Betrag (€) pro 5-min-Takt</b>
einfachen Dienstes	1	3,00
mittleren Dienstes	2	3,55
gehobenen Dienstes	3	4,60
höheren Dienstes	4	6,35